

2. Verstößt § 5/A des nationale Durchführungsgesetzes wegen der dort festgelegten Höhe der Geldbuße gegen das Verbot der verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs nach Art. 65 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV)?

⁽¹⁾ ABL L 309, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 28. Mai 2014 — Lisboagás GDL, Sociedade Distribuidora de Gás Natural de Lisboa SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-256/14)

(2014/C 303/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lisboagás GDL, Sociedade Distribuidora de Gás Natural de Lisboa SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Läuft es dem Recht der Europäischen Union zuwider, wenn bei der ohne Aufschläge erfolgten Umwälzung der Beträge der *Taxas de Ocupação do Subsolo*, die ein privates Unternehmen, das einem Unternehmen, das seine Dienstleistungen übernommen hat, die Infrastruktur für die Verteilung von Erdgas zur Verfügung stellt, an die Gemeinden gezahlt hat, in denen die zu dieser Infrastruktur gehörenden Rohre liegen, Mehrwertsteuer berechnet wird?
2. Wenn die *Taxas de Ocupação do Subsolo* von Gebietskörperschaften in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse ohne Mehrwertsteuer erhoben werden, läuft es dann dem Recht der Europäischen Union zuwider, wenn bei der Umwälzung der Beträge dieser Abgaben, die von einem privatem Unternehmen gezahlt wurden, das einem Unternehmen, das seine Dienstleistungen übernommen hat, die Infrastruktur für die Verteilung von Erdgas zur Verfügung stellt, Mehrwertsteuer berechnet wird?

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 28. Mai 2014 — C. van der Lans/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

(Rechtssache C-257/14)

(2014/C 303/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C. van der Lans